

Camach

Bedencken

1753



556  
P. 356



9

Rechtliches Bedencken

über

drey Fragen

aus dem

Kirchen- und Geistlichen

Staats = Rechte

die Emigrations - Auflage, dargegen vorzuziehende Mittel und das Abzugs - Geld Augsburgischer Confessions - Verwandten, welche sich des H. Abendmals enthalten, betreffend

unter der Approbatlon

Herrn Johann Tobias Carrach

Hochberühmten Rechtsgelehrten, Königlich Preussischen ordentlichen Professors der Rechte und Seniors der Facultät der Rechte auf der Friedrichs - Universität zu Halle

abgefasset

von

Herrn Johann Philipp Carrach

vornehmen Rechtsgelehrten, Königl. Preussischen Professorn der Rechte und Aßessorn bemeldeter Facultät.

Halle 1758.



P. 355.

355







Als Derselbe mit Endes unterschriebenen  
eine facti speciem sammt einigen Beyla-  
gen und daraus gezogenen Fragen zugesendet,  
und darüber meine rechtliche Meynung zu eröf-  
nen begehret: Demnach erachte nach reifer der Sachen Erwägung  
für Recht.

Hat Probus ein dreyßigjähriger Bürger in der Evangelischen  
Kaiserlichen freyen Reichs = Stadt N. fast so lange er Bürger ge-  
wesen, sich der Gewissens = Freyheit bedienet, und ist nicht zum U-  
bendmal, in die Kirche aber seltener als sonst gewöhnlich, gegangen,  
worbey jedoch, ein Hochweiser Rath sowol das Evangelische Mialis-  
terium

cerium daselbst von ihm überzeuget ist, daß er solches nicht aus einer Religions = Spötterey oder Bosheit thue, wie dann von dem Seniore Ministerii Herrn Christian Friederich L. in einer dieser Sache wegen vor kurzer Zeit in Druck gegebenen Schrift ihm, seinen Zausgenossen und einigen andern gleichgesinneten Personen das Zeugniß ertheilet worden, sie hätten eine natürlich gute Gemüths = Beschaffenheit, ihrer Versicherung nach hielten sie die Zeilige Schrift vor ein Wort der ewigen Wahrheit, und müsse man ihnen nach der Wahrheit die Gerechtigkeit widerfahren lassen zu bezeugen, daß sie vor denen Menschen einen unanstößigen Wandel führen, in Worten und Wercken behutsam seyen, niemanden Aergerniß zu geben, denen Armen gutes thun u. d. g. sie sonderten sich also von der frechen Rotte derer Religions = Spötter ab, das einige fehle ihnen, daß sie sich von der Gnaden = Tafel unsers Herrn **JESU** Christi enthielten. Solches Betragens halber hat man besagten Probum zwar vor 22. Jahren angesprochen, jedoch damalen frey und als einen beliebten und redlichen Bürger die Jahre her in Ruhe gelassen, bis ein Hochweiser Magistrat zwey Edicte de dato 16. April und 18. August 1751. welche aber hauptsächlich auf die Religions = Spötter zu gehen erachtet werden, von der Tanzel publiciren lassen, des Inhalts, daß, wer binnen gewisser Zeit sich nicht zum Abendmal einfinden würde, des Bürger = Rechts verlustig seyn und die Stadt meiden solle. Da nun Probus in gesetzter Zeit die Communion nicht genoßen, so ist dieses denunciiret, darauf mit zweymaliger Edictal = Verordnung inquisitorie gegen ihn verfahren worden und unterm dato 3. Novembr. ihm die Auflage geschehen, vor dem 22. eiusd. das 3. Abendmal bey Verlust des Bürger = Rechts und fernerer Tole-

Toleranz zu empfangen, worauf Probus am 8. eiusdem Vorstellung  
gethan, am 22ten eiusdem aber Senatus ihm in vim publicae ein  
dahin lautendes Decret infinuiren lassen:

Das gestalten Umständen nach vorgemeldeter Probus seines  
unerheblichen Einwendens ohnerachtet nunmehr in Con-  
formitat derer angeführten von denen Canzeln publicirten  
Edicten d. d. 16. April. und 12. Aug. 1751. des fernverweirten  
Bürger = Rechts und davon abhängenden dasigen Gewer-  
bes für unfähig zu erklären, indem solches die Eigenschaft  
wahrer Mitglieder derer Evangelischen Gemeinden, die  
zur Augsburgischen Confession sich bekennen, nothwendig  
voraussetze, nicht aber solche Personen, die so eigensinnig  
Klugdünkend, und Gott und denen Obrigkeitlichen Be-  
fehlen zuwider von denen öffentlichen Kirchenversamm-  
lungen und gemeinschaftlichen Gebrauch des 3. Abends-  
mals zu großen Aergerniß der Bürgerschaft sich abson-  
dern. Als würde derselbe kraft dieses decreti dahin an-  
gewiesen, bey solcher Beschaffenheit und da er in denen  
Gottesdienstlichen Uebungen sich zu separiren kein Beden-  
cken getragen, nunmehr auch die Solgerung hiervon  
durch gänzliche Absonderung von dasiger bürgerlichen  
Gemeinschaft ohngesäumt ins Werk zu setzen und zu dem  
Ende in Zeit dreyer Monate des bürgerlichen Gewerbes  
sich zu enthalten, auch binnen nochmaligen dreyen Mo-  
naten sowol seine allda habende Grundstücke zu veräußern  
und zu Rathhause wegschreiben zu lassen, als auch sich  
selbst von dar weg zu begeben, oder gewärtig zu seyn, daß  
widu-

widrigen Falls mit öffentlicher subhastation und Loeschlung seiner immobilen an die Meistbietende verfahren werden solle.

Hiergegen ist Probus am 26. Novembr. mit anderweitiger Vorstellung eingekommen, darinnen er versichert, daß kein Eigensinn unter seinem Bezeigen verliere, und er sich zur Evangelisch = Lutherschen Religion bekenne, hat auch terminum ulterioris deductionis anzuberaumen gebeten, allein hierauf keinen Bescheid erhalten. Wie nun Probus die Weitkäufigkeit derer Processu und den Schein der Widerspenstigkeit verabscheuet, gleichwol, wie weit sein Recht gehe, gewisser seyn möchte, so wird gefragt:

- I.) Ob ein Hochweiser Rath der Kayserlichen freyen Reichs = Stadt VI. befugt sey, Probum wegen der Enthaltung vom 3. Abendmal des Bürger = Rechts verlastigt zu erklären und ihm die emigration aufzuerlegen, ingleichen
- II.) Was für Mittel Probus dargegen sich zu bedienen, falls Senatus auf der gefassten Resolution beharre.

Ob nun wol, die erstere Frage anlangend die emigratio necessaria aus dem Befehl der Landesobrigkeit in denen Reichs = Grundgesetzen besonders dem

Instrumento Pac. Osnabrug. Artic. v. §. 36.

sowol in der Observanz fundiret ist, und von bewährten Rechtsgelehrten behauptet, diese aus dem iure reformandi derer Reichs = Stände fließende Macht auch sarnemlich gegen solche Glaubensgenossen frey zu stehen erachtet wird, welche keiner von denen vermittelst des Westphälischen Friedens im Reiche gebilligten Religionen zugehan,



ehan, ja nach der Meynung einiger Ausleger wider dergleichen Personen nothwendig zu gebrauchen, nachdemmahlen diese interpretes dafür halten, daß

Artic. VII. Spho 2. cit. Instr. Pac.

deutlich versehen wäre, daß außer denen dreyen im Westphälischen Frieden begriffenen Religionen keine andere aufgenommen und geduldet werden solle. Hiernächst jedem Evangelischen Reichs-Stande die Gewalt Kirchen = Ordnungen zu machen, und den äußerlichen Gottesdienst in Handlung Göttlichen Worts und Haltung derer Sacramenten einzurichten und zu handhaben zukommt. Im gegenwärtigen Fall aber erachtet werden will, als sondere sich Probus von denen Augsburgischen Confessions = Verwandten, zugleich von allen im Reich approbirten Religionen, indem nach dem Befehl des Herrn Christi/ der Lehre des Apostels Pauli und derer Kirchenväter auch der Praxi der ersteren Kirche das 3. Abendmal öfters zu gebrauchen; dahero solche, die dieses unterlassen, einige für keine Christen, auch die Verachtung sothanen Göttlichen Befehls nicht nur für ein großes Uergerniß, sondern überdis für ein hartes Verbrechen halten. Ferner in der Augsburgischen Confession der Artih. XIII. von brauch der Sacramenten lehret daß dieselbe nicht allein als Zeichen, daran man die Christen kennen möge, sondern auch als Zeichen und Zeugnisse Göttlichen Willens gegen uns eingesetzt seyen. Aus welchen Worten der nothwendige Gebrauch derer Sacramenten unter Augsburgischen Confessions = Verwandten sowol damit behauptet wird, daß andere symbo=

symbolische Bücher der Evangelisch = Lutherischen Kirche auf den öftmaligen Empfang des 3. Abendmals als eines theuren Gnadenmittels dringen, womit Lutherus und die mehresten Gottesgelahrte dieser Kirche übereinkommen, sogar der vierteljährliche Genuß bey einem rechtschaffenen Christen dermaßen erfordert wird, daß jemand unter Bedrohung des Gefängnisses und härterer Strafen, ja selbst durch Landesverweisung zum Gebrauch solches Sacraments gezwungen werden könne. Insonderheit in der Policey = Ordnung der freyen Reichs = Stadt N. auf welche der Burger = und Zuldigungs = Eyd daselbst jedesmahl abgelegt werden muß, denenjenigen, so sich des 3. Abendmals fast an oder über zwey Jahr enthalten, die öffentliche Kirchentuse auferleget, und gegen dieselben, wann sie bey solcher Halsstarrigkeit verharrten, und darüber versterben, als gegen Gottesverächter die Strafe des heimlichen Begräbnisses ohne Christliche Ceremonien geordnet ist. Solchergestalt es das Ansehen gewinnen möchte, als sey Probus kein Augsburgischer Confessions = Verwandter, zugleich ihm die emigration rechtmäßig anbefohlen.

Alldieweil aber in Bestimmung der tolerantia necessaria auf die symbola derer unterschiedenen im Reich gebilligten Religionen zu sehen, so daß derjenige, welcher einer derer Glaubensformeln, worauf die Verordnung des Westphälischen Friedens sich beziehet, und die das Kennzeichen einer Religion ist, beypflichtet, unter solchen Glaubensgenossen zu dulden ist:

Boehmerus Iur. Ecclesiast. Protestant. Tom. I Lib. I.

tit. 1. S. 59.

§ 12.

Exercitat. mea de iure condendi capellas § 12.

also nur diejenigen von dem Religions = und Westphälischen Frieden und deren Wirkungen ausgeschlossen sind, welche keine solcher confessionen annehmen. Dergleichen normum tolerantia constituirendes Glaubensbekenntniß unter denen Catholischen das Tridentinische concilium, in der Evangelischen Kirche dargegen die Augsburgische Confession allein ausmacht, inmaßen diese letztere in allen der Religion halber im Reich errichteten Verträgen, besonders im Religions = Frieden zu Augsburg, und in beyden Westphälischen Friedens = Instrumenten zum Grunde liegt, auch derowegen die Evangelische mit dem von Churfürsten, Fürsten und Ständen dieser Religion selbst beliebten Namen Augsburgischer Confessions = Verwandten in Reichs = Gesetzen, actis publicis und comitalibus beleyet worden. Zudem die Duldung ganzer Secten darnach zu ermessen, ob selbige sich zu einem nurbeimerckter approbirten symbolorum bekennen, so daß auch die besondern Glaubensformeln solcher Secten in so ferne sie denen gemeinschaftlichen normativen confessionen nicht zuwiderlaufen, keine Ausschließung aus dem Religions = Frieden nach sich ziehn, wann dieselben gleich von denen übrigen ad normam tolerantia in Imperio nicht gehörigen symbolischen Büchern einer Kirche abweichen solten, maßen ich

loc. citat. p. 32. sqq.

des breitem ausgeführet. (\*) Wie dann hauptsächlich nach denen

B

geschrie =

(\*) Die bis hieher vorgelegte Gründe erhalten so wol als viele folgende aus des Kayserl. Reichs = Cammer = Gerichts mandato cassatorio & inhibi =

geschriebenen Reichs = Grundgesetzen und dem beständigen Zerfommen von Zeit der Reformation an die Toleranz denen nicht versaget werden kan, so in accidentalibus und Punkten, die in dem von ihnen angenommenen symbolo approbato nicht bestimmt, von der Meynung des größten Theils ihrer Kirche abgehen,

Böhmerus loc. citat.

welches in Ansehung derer Reformirten vor dem Westphälischen Frieden nach eigener Erklärung derer Reichs = Stände Augoburgischer Confession Platz genommen

Lehmann Act. publ. & original. de Pace Relig.

Lib, III cap. 5.

gestalten das Osnabrückische Friedens = Instrument in denen Worten:  
 üs, qui inter illos ( Augustanae Confessioni addictos ) Reformati vocantur

Instrum. Pac. Osn. Art. VII. § 1.

hierin klare Worte giebt:

de Rhetz de iur. Imper. Princ. circa sacra Cap. V. n. 8.

diese Gründe aber allen in Neben = Articeln dissentirenden zu statuten kommen. Welches insgesammt in gegenwärtigen Falle einschlägig, da Probus sich zu der Augoburgischen Confession allerdings versteht, ja die Benennung eines Lutheraners ihm nicht misfallen läßt

---

& inhibitorio transgressionum tolerantia & iuris Augustanae Confessionis dati simul ac restitutorio & ad sacram Coenam admissorio S. C. in Sachen Lorenz Sebalden contra Cämmern und Rath auch Consistorium der Stadt Regensburg d. d. Weylas ten 17. September 1694  
 mehrere Erläuterung und Bestätigung.

läßt, obgleich deren Gebrauch dem Sinn Lutheri gänzlich entgegen,  
Lutherus im dritten Briefe an die Wildenberger

Tom. III, Witteberg.

darzu nach dem Reichs = Stylo nicht erforderlich ist, vielmehr von  
denen höchsten Reichs = Gerichten diejenigen Schriften, worin die-  
selbe anzutreffen, reiciret, scripta Catholicorum aber, in welchen sol-  
cher Name vorkommt, vom Hochpreislichen Corpore Evangelico als  
iniuriosa considerirt werden.

Acta plura ap. Dn. de Schauroth Tom. II, der Sammlung  
der Concluf. Corp. Evang.

Sodann die Unterlassung des östern Genusses des 3. Abendmals  
keine Abweichung von denen Grundsätzen der Augsburgischen Con-  
fession in sich schlieset, als die derselben nicht, sondern blos der  
von Probo zugestandenen Würde und Kraft des Sacraments ge-  
denket. Vielmehr andere von gemeiner Evangelischer Kirche an-  
genommene symbolische Bücher für die Freyheit des Gebrauchs und  
gegen allen Zwang zu demselben, als aus der Lehre derer Catholi-  
schen herrührend, streiten, indem Lutherus ausdrücklich sezet:

Et profecto quandoquidem ad hanc coenam, tam gravate &  
fastidiose affecti sumus, ita nauseantes illam, satis apparet,  
quales in papatu Christiani fuerimus, vt qui tantum coacti  
& metu præcepti humani accessimus sine omni animi volup-  
tate & amore præcipientis Christi nullo respectu habito. Sed  
enim nos neminem cogimus aut violenter impellimus, nec  
quisquam in nostri gratiam huius coenæ coniuua esse digne-  
tur. Hoc vero impellere & vltro cogere te debebat, quod

B 2

Christus

Christus id requirit & placet id illi. Homini-  
bus utique non concedendum est, ut ab illis ad fidem aut ad vllum o-  
pus adigamur. Nos non plus facimus, quam ut doceamus  
& moneamus, quid factu opus, non in nostri, sed in tui  
gratiam. Ipse pellicit te ac omnibus modis ad se provocat:  
hunc si arroganter contemseris, vide ut ipse pro te respondeas.

Lutherus cathes, maior. p. 592.

welchen die kurz vorher stehende in der zweyten Vorstellung des  
Probi bereits angezogene Worte beytreten:

Verum esse non negamus, neminem scilicet ad hanc coenam  
ullo modo adigendum aut impellendum esse, ne de integro  
nouam animarum carnificinam constituamus.

Worwider die angeführten Zweifel nichts wärden, anerwogen daß,  
wie überhaupt die auf Antrieb und in fauorem derer Catholicorum  
vor dem Religions = Frieden aufgekommene emigration jederzeit gegen  
die Meynung derer Evangelischen gewesen,

Cortreius observat, ad Pac. Religios. Art. x. n. 1 p. 227.

also auch nurdenannter Catholischen Religion zugewandte Reichs-  
Stände bey denen Westphälischen Friedens = Tractaten auf die emi-  
grationem necessariam gedrungen, da die Evangelische solche bestän-  
dig zu decliniren gesucht, einfolglich, wann die Anordnung des Os-  
nabrückischen Friedens nach ihrem wahren Grunde zu erklären, die  
Evangelische Reichs = Stände die emigration zwar Catholischen Un-  
terthanen nach dem Instrumento Pacis und iure retorsionis rechtmä-  
sig anbefelen, gegen einander aber nicht verhängen mögen,

Thomasius vom Recht der Fürsten in Theolog.

Streit = Sachen p. 204.

de

de Henniges Meditat. ad Instr. Pac. Cas.

Svec. Specim. IV. p. 624. sq.

und, der zwischen beyderley Evangelischen Glaubengenossen gesetzte terminus decretorius nur auf das exercitium religionis, die Beneficia und Kirchengüter gehet. Dessenhero die Personen, so in accidentalibus religionis einigen dissentium von andern Evangelicis hegen, mit gutem Gewissen desto weniger mit solcher emigration zu beschweren, je mehr auf derselben Zustand die Gründe quadriren, welche viele ansehnliche Rechtsgelehrte zu Behauptung der gänzlichen Unzulässigkeit der Emigrations - Auflage ausgeführt,

de Rhetz de Sarcina emigrantium Cap. IV. §. 45. sq.

Hertius de Superioritate territor. §. 13.

Hildebrand de Anno decretorio Cap. III. § 5.

dahin der fauor subditorum und deren Freyheit vom Gewissenszwange zu sehen: zugleich dasjenige, was

Knipschild de Iure Ciuitat Imper, Lib. II. cap. 3. n. 164.

von einer zu sothanem Befehl nöthigen causa fontica, als verurtheilter turbulenz, deduciret, hier sarnemlich in Betracht zu ziehen ist, woraus auch erhellet, daß die emigratio necessaria aus dem iure reformandi indistincte nicht fließe. Ferner auf gegenwärtigen Fall nicht zu appliciren, was von der Freyheit derer Landesobrigkeiten in Ausschaffung derer keiner im Reich gebilligten Religionen zugehörigen Glaubengenossen gesagt wird, in Erwegung, daß secundum deducta Probus ein wahrer Augspurgischer Confessions - Verwandter ist, welchem tolerantia necessaria gebühret. Ueberdis der irri-

ge

ge ex odio erga dissentientes herrührende Wahn, als ob die von allen in Teutschland approbirten Religionen abgehende der Toleranz völlig unfähig wären, sich daraus wiederlegt, daß der Schluß des

Sphi 2. Articuli VII. Instr. Pac. Osm.

auf Veranlassung derer Catholicorum, um für künftigen Forderungen wegen parification anderer Secten mit ihnen gesichert zu seyn, beygefügt worden, solchergestalt diese clausul nur dahin zu erklären, daß anderen Secten kein öffentlicher Gottesdienst zu verstaten, auch dieselben derer Würdungen der nothwendigen Toleranz, als des termini decretorii und dergleichen sich nicht zu erfreuen:

Titius Specim. Iur. Publ. Lib. II. cap. 5. §. 14. sq.

& Lib. III. cap. 6. §. 40.

Stryk de Cautelis Testamentorum cap. III. §. 61.

Exercit. mea de Iur. cond. capell. §. 18.

om wenigsten die Evangelischen bemeldete clausul als prohibitiam receptionis & tolerantia ihrem Gewissen und eigenen in denen Friedens = Tractaten gebrauchten Gründen nach anzusehen haben; insonderheit da die Duding aller Religionen, so ferne sie friedlich sind, in dem Natur = und allgemeinen Staats = Rechte, auch dem Befehl des Heylandes fundiret, welchem Lutherus beystimmet,

Lutherus Tom. III. Ienens. lat. fol. 127.

Sonsten auch die Gewalt Kirchen = Ordnungen zu machen und die Weise des äußerlichen Gottesdienstes zu bestimmen, so der Landesobrigkeit zustehet, keinesweges darauf zu extendiren, daß wider die, so sich des letztern enthalten, mit Strafen verfahren werden möge, indem



indem die Eigenschaft der bürgerlichen Gesellschaft sowol des Christenthums sothanen Zwang nicht leidet, sindemalen der Gewissenszwang nicht, wie einige irrig währen, in einem gewaltsamen Anhalten zu einer wider die Ehre Gottes und die Liebe des Nächsten laufenden That, sondern in einer jeglichen Nothwendigkeit seiner Ueberzeugung entgegen in Religionsachen zu glauben oder zu handeln bestehet. Diesemächst der Probo gemachte Vorwurf einer Separation von denen Augsburgischen Confessions = Verwandten aus obangezogenen Ursachen hinwegfällt, insgemein aber in *accidentalibus articulis* nicht zu attendiren, sárnemlich da nach dem Zeugniß aufrichtiger Evangelischer Gottesgelehrten die nachtheilige Beschuldigungen der Kezerey und Trennung nebst denen erfundenen gefährlichen Namen derer Separatisten, Quacker, Syncretisten, Böhmisten und Weigelianer der wahren Frömmigkeit nicht selten widerrechtlich aufgebürdet werden.

Lassenius Arcan. Atheistico politic p. 147. sqq.

Spenerus Consil. Theolog. Tom. III. cap. 6. p. 728.

& alibi passim.

Nachmalen insbesondere die Vorschrift unseres Heylandes und die Lehre derer Apostel vom östern Gebrauch des 3. Abendmal<sup>s</sup> betreffend, solche in Vermahnungen und liebevoller Einladung hüngriger und dürstiger Seelen bestehet, die durch Obrigkeitliche Gewalt in einen Zwang mit Androhung oder Erkennung einiger Straffe zu verwandeln nicht erlaubt: zumal da der Apostel Paulus ernsthefte Warnungen von Verhütung des unwürdigen Genusses, welcher durch einen gesetzlichen Zwang zur Empfangung leicht verur-  
sacht

chet wird, seinem auf völlige Freyheit derer Gläubigen gerichteten Vortrage beygefügt. Welchemnach die erstere lautere Kirche keine Zeit vorgeschrieben, zu welcher das Sacrament des Abendmals zu genießen, sondern hierin einem jedem Gliede die Freyheit gegönnet, Böhmerus lur. Protest. Ecclesi Tom. III. p. 765.

die Kirchenväter auch bloß Ermahnungen gegeben: womit zugleich offenbar wird, daß die Unterlassung des Genusses vom 3. Abendmal weder eine Verläugnung des Christenthums noch überall eine Verachtung des hierin angegebenen Göttlichen Befehls und großes Uergerniß enthalte; darneben dieses alles zu Auflegung einer Obrigkeitlichen Strafe nicht hinreicht. Im Gegentheil aus der Augsburgischen Confession keine Nothwendigkeit eines öftern Gebrauchs, welchen vorhin die Päbste sammt denen von ihnen dirigirten conciliis nach gerade auf gewisse Feste und Zeiten geordnet, zu folgen ist, da der deutliche Inhalt des 1sten Artickels berührter Confession zwar vom Nutzen im geringsten aber von keinem Zwange zum Sacrament des Abendmals redet, zudem nach des Apostels Pauli Beyspiel daselbst die nöthige Erinnerung vom würdigen Genuß angehangen worden. Deegleichen Lutheri Worte niemals mehr als eine Vorstellung derer Vortheile von Genießung des Abendmals auch Verwarnung vor der Sünde der Verachtung dieses Gnadenmittels und daher gefolgerten Rath zu dessen öftern Gebrauch in sich schließen, welches ebenmäßig von denen mehresten Evangelischen Gottesgelehrten zu sagen: hingegen diese gleich als Lutherus die nochwendige Auflegung solches Genusses und dessen zu sonderlichen Anstoß wahrer Christen gereichende nach dem Casleider bestimmte Abweisung höchlich mißbilligen. Ingesehen  
Luthe

Lutherus selbst außer obigen Stellen des größern Catechismi deutsch schreibet:

Es sollen alle Sacramenten frey seyn jedermann; wer nicht will das Sacrament empfangen, hat sein wol Macht, wer nicht beichten will, hat auch sein Macht für GOTT.

Lutherus Tom. I. Ienens. German. Fol. 514.

nicht minder an einem andern Orte:

Die Liebe ist ein Ding, das seyn muß und soll. Des Sacraments Gestalt empfangen muß nicht seyn, sondern man kan sie lassen, und allein die Wort halten. Denn Christus hat nicht gebotten das Sacrament zu niesen, Er hats aber frey gesetzt zu niesen, wer da will.

Idem Tom. II. Ienens. Germ. Fol. 100.

ferner:

Wir wollen uns darmit Evangelisch beweisen, daß wir beyder Gestalt das Sacrament nehmen, Bild umreißen, Fleisch fressen, nicht fasten, nicht beten: aber den Glauben und die Liebe will niemand fassen, die doch alleine noth sind, und da alle Macht anlieget, und jenes keines noth ist.

Ibidem Fol. 103.

endlich folgendes von der heiligen Stiftung des Zeylandes bemercket:

es hat der Zerr das Abendmal nicht als nöthig erfordert, oder mit einem Gebote gefasset, sondern einem jedem frey gelassen, da Er spricht: Solches thut, so oft u. s. w.

Idem Tom. III. Ienens. Fol. 274.

☉ welche

welche Lehre durch dasjenige bestärket wird, was Lutherus nach dem eigenen Anführen

Carpzouii Iurisprud. Ecclesiast. Lib. II. defin. 276. vom Päpstlichen Zwange zu Gottesdienstlichen Handlungen und Sacramenten und daraus entstehender dem Evangelio widersprechender nöthigen Gewonheit erachtet. Sodann aus denen von der ganzen Evangelischen Kirche approbireten symbolischen Büchern theils keine Nothwendigkeit das 3. Abendmal zu empfangen und hierzu bezielte Zeit erweislich, theils obangeregter Massen dieselben, sárenemlich die nicht uniuersaliter recipirte Formula Concordie, daraus einiges zum Behuf derer, so den Zwang verthehdigen, zu schliesen seyn möchte, in so weit sie mit der Augsburgischen Confession klarem Inhalte nicht übereinstimmen, intuitu tolerantie keine symbola normatiua abgeben,

Exerc. mea de iur. cond. capell. §. 12. p. 31.

noch also die Landesobrigkeit berechtiget, zu Beobachtung derer dazinnen enthaltenen Puncten die Unterthanen auf einige gewaltsame Weise anzutreiben. Zugeschweigen, daß die nach Carpzouii Meynung gegen die vom Abendmal abstiniirenden Personen erlaubte Drohung mit Gefángniß und Landesverweisung allen Rechten sowol dem Wesen des 3. Abendmals entgegen laufft, da bey einem mit Furcht und Strafen abgezwungenen Zinzugehen die zum würdigen Genusse denen Communicanten nöthige Andacht mehr gehindert als erwecket,

Brunnemann de iur. Ecclesiast. Lib. II. cap. 6.  
membra. 4.

dahero der vom Apostel Paulo denen unwürdigen Gästen ange-  
kündig-

kündigte Göttliche Zorn diesen nicht weniger als der antreibenden Obrigkeit und Predigern zugezogen wird: vielmehr beyder letztbenannten Pflicht ist, mit ernsthaften doch glimpflichen Ermahnungen und Unterricht nebst Andeutung der denen Verächtern obschwebenden Seelengefahr ihren Unterthanen und Gemeindegliedern zu begegnen,

Strykius in not. ad cit. loc. Brunnen.

wider diejenigen aber, so hierdurch sich nicht bewegen lassen, keine Gewalt auszuüben. Nächst welcher illegalität des Zwangs zum 3. Abendmal nicht ohne Grund ein großes Uergerniß zu besorgen, indem selbst einige neuere Catholische Kirchenlehrer über das Zureden kein anderes Mittel gestatten. Schließlich die angeregte mit dem Bürger- und Schuldigungs- Eyde bekräftigte U = = ische Polieey-Ordnung nichts versängt, wolerwogen daß die norma tolerantia im Reich allein nach dem Westphälischen Frieden zu betrachten, immasfen iura religionum approbararum ad statum Imperii publicum gehörig, welchem und denen ihn determinirenden Reichs-Grundgesetzen die Reichs-Stände in ihren territoriis zu derogiren oder deofalls andere Maße vorzuschreiben nicht berechtigt: (\*\*)

C 2

Thoma-

(\*\*) aus dem obangeführten Mandato Camerali gehören folgende Worte anhero: Wann aber die im Heil. Röm. Reich stabilirte Religions-Freyheit den Augsburgischen Confessions-Verwandten, außer allen Zweifel und insonderheit denenjenigen Reichs-Bürgern und Unterthanen, die solche Confession in litera, wie sie lautet, annehmen, gewiß zukomme, die Declarationes, Extensiones, und Ordnungen hingegen, so die Obrigkeit oder Ministeria darüber machen, noch lange nicht

Thomasius de Stat. Imper. potest. legislat. contra  
ius commune §. 49.

Dn. Mascouius Princip. Iur. Publ. Lib. I. cap. 2.

Hornius Prudent. Iur. Publ. cap. 60.

Titius Specim. Iur. Publ. Lib III, cap. 5. § 16.

als wohin die denen Reichs = Gesetzen beygefügte clausula derogato-  
ria allerdings zu erklären, auch die höchsten Reichs = Gerichte solche  
in conformitat derer Legum Imperii fundamentalium nicht abgefaste  
statuta in iudicando keiner Weise observiren.

Hugo de Statu Regionum German. cap. I. §. 27.

Schweder Iur. Publ. Part. special. sect. II. cap 13. §. 2.

Welches, gleichwie es überhaupt aus dem Wesen der superioritatis  
territorialis salutis Imperii subordinata fließet,

de Seckendorff Fürsten = Staat Lib. III. cap. 2.

also besonders wegen derer von einem Hochweisen Rath der freyen  
Reichs =

nicht von der Verbindlichkeit erkläret seyn, daß wer sich zu densel-  
ben über den Buchstaben der Augsburgischen Confession nicht bekenn-  
nen wolle, von daher aller Beneficien und Gutthaten des Religions-  
Friedens unfähig werden müste. Nicht minder stehet kurz vor diesen  
Worten eine ebenmäßige Behauptung sothanes Sazes in denen Ausdruck  
gleich als ob man die Frage, wer im Römischen Reiche pro Cive  
Augustanz Confessionis müße gehalten und gelitten werden, auf eure  
des mitbeklagten Ministerii bedenden alleinig ankommen lassen, und  
solches nicht vielmehr ex Sanctionibus Imperii nostri und dem so theuer  
erworbenem Religions = Frieden erörtern müße.

Reichs = Stadt N. gefertigten Ordnungen Platz nimmt, da in denen Freyheits = Briefen besagter Reichs = Stadt folgendes versehen:

Confirmamus & obseruari volumus inuiolabiliter omnes constitutiones confirmadas & adhuc constitutas a Consulibus ciuitatis N. quae ipsi ciuitati proficuae fuerint & honestae, & Nobis & Imperio prauiudiciales non fuerint, nec generauerint detrimentum.

Rudolphi I. Imperat. Priuilegium N. concessum de anno 1290.

Alles dieses auch in Ansehung des Westphälischen Friedens hauptsächlich zu merken, dessen Instrument die gegen denselben streitende auch eydlich bestärkte Verträge und Gesetze insgesammt für unguiltig erkläret,

Instrum. Pac. Osnabr. Art. XVII. §. 3.

worwider selbst die allerhöchste Käyserliche confirmation, als denen Wahlcapitulationen entgegen,

Römisch = Käyserlicher Majestät Francisci

Wahl = Capitulation Art. II.

nichts würdet, sondern nach Anweisung derer Reichs = Gesetze pro sub - & obreptitie imperata zu achten ist. Als gehet meine rechtliche Meynung dahin:

Das ein Hochweiser Rath der freyen Reichs = Stadt N. nicht berechtigt sey, Probum wegen der Enthaltung vom 3. Abendmal des Bürger = Rechts verlustig zu erklären, und ihm die emigration aufzuerlegen.

Wann auch gleich, die zweyte Frage betreffend, einige die Ewangelischen Stände in Kirchensachen für gänzlich independent halten, müssen

fen in causis ecclesiasticis die Gerichtsbarkeit derer höchsten Reichs Tribunalium weder in prima noch in appellationis instantia fundiret, deren iurisdiction auch in Sachen, darinnen, wie im vorwaltenden Fall, inquisitorie verfahren, völlig ausgeschlossen werden will. Weiter es scheinen möchte, als ob ein Hochweiser Rath zu U. des Probi zwifache Vorstellungen nicht nur angenommen, sondern auch auf die erstere decretiret, also demselben audientiam nicht denegiret, daher dieser cauz wegen querela denegata iustitia keinen Platz greiffe: das Hochpreißliche corpus derer Evangelischen Stände aber allein zu Aufrechthaltung dero Religion und Handhabung derer Rechte: derselben gegen die Catholices errichtet, dieserhalb bey ereignenden Zwiffigkeiten derer Evangelischen unter einander oder mit denen keiner im Reich approbirten Religion zugewandten Glaubengenossen nicht zu imploriren; solchemnach gegen gedachten Magistrats decreta, wann solcher auf der einmal gefassten Resolution beharren solte, kein remedium in Rechten vorsanden wäre.

Dieweilen aber überhaupt in Fällen, wo die iurisdiction derer höchsten Reichs = Gerichte excludiret wiewel, dennoch die querela denegata vel protracta iustitia, in soferne diese sonst gegründet, nach der fast von fünf hundert Jahren her erweislichen observanz statt findet

Da. 10. Frid. Ioachim Diss. sub praesid. Böhmeri. habita de Origin progress. & indol. querel. deneg. vel protract. iustit. §. 20.

als welche querela auch in geschriebenen Reichs = Gesetzen als dann nachgelassen, wann in iudiciis inferioribus das Recht gesucht, aber bündlich versaget, oder vorsezlich verzogen werden,

Aurea Bulla Titul. XI. §. 2.

Reichs



Reichs = Cammer = Gerichts = Ordnung de an. 1496. §.  
Item das Cammergericht soll etc. ap. Müller. Reichs =  
Tugs = Theatr. Maximiliani I. Theil I. Vorstell. II. cap.

41. P. 424.

Reichs = Cammer = Ger. Ordn. de an. 1555. Part. I. tit. I.  
& 26. Part. II. tit. 29.

Reichs = Abschied de an. 1600. §. 27.

So gar daß derselben bey vorhandenen privilegio de non appellando  
i i irato regulariter Raum gegeben wird,

Aur. Bull. l. c.

Consl. Hallens. Tom. I. Lib. III. Cons. 65. n. 9.

zugleich qualitas causa a cognitione Iudiciorum Imperii tam in prima  
quam in appellationis instantia exempta nicht im Wege stehet. Uner=  
wogen daß solche querela keinesweges derer materialium und inferit=  
ten grauaminum halber, sondern nur solchenfalls anzustellen, quando  
in modo procedendi ita peccatum, vt parti cuidam necessaria audien=  
tia vel defensio negetur,

Tractatio mea Iur. Publ. Sæcularis. de Exemptio=  
nibus Territoriorum German. Cap. II. §. 211

Sodann nach Anweisung der Praxeos beyder höchsten Reichs = Tri=  
bunalien in Annehmung dieser querelæ und darauf ergangenen decre=  
tis dieselbe in specie in causis ecclesiasticis Platz nimmt :

de Ludolph de Iur. Cameral. p. 224. sqq.

Brunnemann de Iur. Ecclesiast. Lib. III. cap. I.

Boehmerus Consultat. & Decis. Tom. I. Resp. 29.

L. B. de Cocceii Iur. Publ. Prudent. cap. xxxi.

§ 9. p. 508.

Dn.

Dn. Bilderbeck Teutsch. Reichs = Staat Part. IX. cap. I.  
S. 9.

gestalten die Gründe, warum höchstbelobten Reichs = Gerichten iurisdicio in ecclesiasticis nicht zu vindiciren, als daß es derer solche Iudicia constituirenden Glieder Catholischer Religion Gewissen zuwider, in Kirchensachen zu cognosciren, hergegen die unter Ihnen der Evangelischen Religion zugewandte für sich derer Catholicorum gleichen Rechten per priuatiuam cognitionem zu derogiren nicht berechtigt, auch die Reichs = Gerichte aus denen letztbenannten allein nicht bestehen,

Tractat. mea de Exempt. territ. Germ. l. c. §. 17.  
bey dergleichen querela, da nicht de causa spirituali ipsa zu erkennen, gänzlich wegfallen. Ferner, wo inquisitionaliter procedirt worden, wegen nichtigen Verfahrens bey denen Reichs = Gerichten de nullitate Beschwerde zu führen erlaubt,

Dn. Knorrius Anleit. zum Gerichtl. Proceß Lib. III.  
cap. 9. §. 10.

Seruius Corp. Jur. Pubi. Cap. xxvi. §. 24. p. 1014.  
um so viel mehr also ob denegatam defensionem zu queruliren vera gönnet,

Dn. Bilderbeck loc. cit.  
and der praxi Tribunalium Imperii conform ist, da Kayserlicher Hohepreisllicher Reichs = Hof = Rath dergleichen querelam nicht allein angenommen, sondern auch gegen immediatos deshalb mandata erlaact.

Dn. Ioachim l. c. p. 53. sq. & ibi allegati thomae  
sius & Böhmerus.

Welches insgesamt anhero zu appliciren, indem, wann gleich in obwol-

obwaltender Untersuchungsweise tractirten causa ecclesiastica Probi Gesuch um Ansetzung eines termini ulterioris defensionis expresse nicht reicirt, dennoch auf dasselbe kein Bescheid ertheilet worden, welches auf eine kündliche denegationem audientia hinauelauft: anbey, wann ein litigans bey einem Reichs = Stande gar keine Hofnung hat, mit seinen, obschon triftigen, Ursachen gehört zu werden, und zu einem rechtlichen Verfahren nicht gelangen kan, solcher wol Befugniß hat sich bey denen Reichs = Gerichten über die denegirte Iustiz zu beschweren;

Consil. Hallenf. Tom. II. lib. I. Conf. 149. n. 57. sq.

hauptsächlich in causis, wo die appellation an die Reichs = Tribunalien unzulässig, nicht nur ante litem coeptam, sondern auch in progressu, der querela denegata iustitiae sich zu bedienen frey stehet.

Dn. Ioachim I. c. § 26. p. 45.

Darneben in gegenwärtigen Falle de tolerantia religiosa & iure emigrationis necessaria, also von execution eines Artikels des Religions- und Westphälischen Friedens, zugleich eines Theils von turbation bemeldeter Friedens = Schlüsse die Frage ist, in welchen causis der Hochpreisl. Reichs = Cammer, und

argum. Art. V. §. 55. Instr. Pac. Osnabr.

des Kayserlichen Hochansehnlichen Reichs = Hof = Raths iurisdiction Reichs = Gesesmäßig, selbst wann Unterthanen und Bürger gegen ihre Landesobrigkeit wegen Dero Gewalt und eigenmächtigen Begegnung und attentaten den behörigen Weg Rechtens gehen, fundiret, jedes solcher Tribunalien auch, auf Begehren, zu Ertheilung und Vollziehung derer mandatorum inhibitoriorum und cassatoriorum

D

berech-

berechtigt, und dessen observanz mit vielen praediciis, fürnemlich der  
Kayserslichen Reichs = Cammer darzuthun ist. (\*\*\*)

Reichs = Abschied de anno 1654. §. 192.

Gamsius ad hunc text,

Consil. Hallens. Tom. II. lib. I. Conf. 133. n. 65.

Blumius de Process. Cameral. Tir. XXVIII. §. 66.

Struuius Corp. Iur. Publ. loc. cit.

de Henniges Meditat. ad Instr. Pac. Caes. Suec. Spe-  
cim. IX. p. 1690.

Letzlich Eines Hochpreißlichen Corporis Evangelici cognition so wie  
Dessen iura comitialia in allen causis statt findet, wann sämtliche des  
Seil. Reichs Stände als ein corpus nicht betrachtet werden mögen,

Instrum. Pac. Osnaburg. Art. V. §. 52.

Struuius Corp. Iur. Publ. Cap. xxiii. §. 65. p. 848.

wohin nicht nur die Irungen zwischen Catholischen und Ewange-  
lischen sondern auch die unter denen letztern allein sich ereignende  
differentien, in welchen die Catholici ebenenmaßen nicht iudiciren, zu  
rechnen: ein gleiches auch aus denen Hochbemeltem Corpori so gar nach  
derer Catholischen Geständniß zukommenden iuribus comitialibus uns  
widersprechlich folget, in mehreren Betracht, daß Hoherwehntes  
Corpus über denen zum Reichs = Tage sonst gehörigen auf diuersi-  
tatem religionis sich beziehenden Geschäften noch andere statum E-  
uangelicorum im Reich concernirende Angelegenheiten tractiret,

Dn.

(\*\*\*) Das angeregte mandatum Camerale in Sachen Sebold wie-  
der den Rath und das Consistorium der Reichs = Stadt Regensburg die-  
net gleichfalls zum Beweise.

Dn. Godofr. Dan. Hofmann de Voto Evangelicor.  
communi §. 5. p. 8.

In genere alles, was einiger Weise die Religion angehet, oder in  
selbige einschläget, zum referiren an das Corpus Evangelicum und  
zu dessen Berathschlagungen und Schläßen hinlängliche Materie  
abgiebt.

Treuer de Comitibus Corporis Evangelici Cap. III.

§. 10. p. 91.

Dieses Corpus auch nicht nach Dessen ersten Ursprung, da es zur  
manutenenz derer Rechte derer Evangelischen gegen die Catholischen  
errichtet, sondern nach seinen jezigen denen Reichs-Constitutionen  
und Herkommen gemäßen Zustande anzusehen: wie letzteres in Zwies-  
spigkeiten beider Protestantischen Religionen, als anno 1664, in cau-  
sa derer Hanauischen Beeinträchtigungen derer Reformirten,

Dn. de Schauroth Sammlung derer Conclusorum  
Schreiben und Verhandlungen des Hochpreisl. Corpo-  
ris Evangelici Tom. I, p. 732 sq.

ferner anno 1706, 1707, 1708, 1721, 1722 und 1732 in der Edzardis-  
schen, Neumeisterischen, Cyprianischen und Edzdorfschen Sachen we-  
gen ausgegebener wider den Religions-Frieden abgefaster Schrif-  
ten gegen die Evangelisch-Reformirte und Union mit denselben,

Dn. de Schauroth Tom. II. p. 482 ad 498.

Dn. Moserus Teutsch. Staats-Recht Tom. IX. p. 549 sqq.

Dann anno 1727. wegen des Reformirten Religions-Exercitii zu Grün-  
stadt,

Dn. de Schauroth tom. I. p. 727. sqq.

nicht weniger des Gottesdienstes; derer Frandfurtischen Reformir-  
ten Bürger und Einwohner in der Degenfeldischen Capelle halber  
1734, da Ein Hochpreisl. Corpus Evangelicum wider den Magistrat  
der freyen Reichs = Stadt Frandfurt am Mayn erkannt,

Dn. Moserus Staats = Recht Tom. XLI. p. 253;

Dn. de Schauroth l. c. p. 656. fqq.

endlich wegen Erbauung einer Evangelisch = Reformirten Kirche in  
gedachtem Frandfurt, in welcher causa neuerlich ad eundem magi-  
stratum abseiten des Corporis Schreiben und ex parte Senatus Unt-  
worten ergangen,

Dn. de Schauroth l. o. p. 659 fqq.

sowol in derer Evangelischen eigenen Streitigkeiten, fürnemlich am  
1715. in processu. wegen derer dem Pfarrer Zellmünd zu Wezlar im-  
putirten irrigen Lehren.

Dn. Moserus Staats = Recht Tom. X. p. 285.

Fabri Staats = Canzley Part. XXVI, XXVII & XL passim.

Dn. de Schauroth l. c. p. 763 fqq.

sich sattfam veroffenbaret. Nithin aus nur angezogenen Processi-  
bus und conclusis erhellet, daß das Corpus Evangelicum in causis at-  
tentatorum derer Protestanten wider den Religions = und Westphä-  
ischen Frieden forum competens sey. Ueberdis Reichskändig, und aus  
vielsältigen passibus actorum publicorum in denen Moserischen und  
Schaurothischen collectionen, Thueclii Reichs = Staats = Actis und  
Hecis Juris Publici, Fabri Staatskanzley und andern Sammlungen  
zu ersehen, wie oftbesagten Hochpreisl. Corporis Gewalt in causis  
Protestantium propriis dermassen unumschränkt, daß Selbiges solche  
ohne

ohne Schreiben an Kayserliche Majestät, welche Es in Vorfällen, da zwischen Catholicis und Evangelicis differentien obschweben, abzulassen pflegt, sua auctoritate terminirt. Als bin des Dasürhaltens:

Das, im Fall ein Hochweiser Rath der freyen Reichs = Stadt N. auf der wider Probum gefassten Resolution beharren solte, dieser bey einem derer höchsten Reichs = Tribunalien querelam denegata iustitia; jedoch mit Beobachtung des ermeldetem Senatui, als seinen Obern, gebührenden Respects & verbis in factum temperatis, anzustellen, darneben um allergnädigste mandata inhibitoria & cassatoria attentatorum contra Pacem religiosam & Guesphalicam (\*\*\*\*)

allerunterthänigst

(\*\*\*\*) Nachstehende Worte des mehrermeldeten Reichs = Cammer = Gericht = Mandati rechtferdigen sowol dieses conclusum als auch besonders die Formalia desselben: Solchemnach Ihme (Seholden) die Unser Kayserlich Mandatum cassatorium & inhibitorium transgressionum tolerantia & iuris Augustanae Confessioni dati simul ac restitutorium S; C. ertheilet werden möchte, auch, inständig anrufend, erlanget, samt dem kurz darauf befindlichen passu :: So gebiethen Wir euch sammt und sonders, von Röm. Kayserl. Macht, und bey Pœn zehen Ward löshigen Golt des, daß ihr den nächsten nach Verkündigung dieses alle bisherige transgressionen und Ubertretungen des Reichs Religions = Friedens und aller anderer denselben befestigender pragmatischer Constitutionen und Reichs = Gesetzen, worinnen der Augsburgischen Confession, und denen, die sich zu dem Buchstäblichen Verstand derselben bekennen, die Toleranz = Freyheit und andere iura verliehen worden, und welche ihr mit aller obgedl. Zunöthigung, Decreten, Executionen u s w. wieder

thänigst zu bitten, oder bey einem Hochpreisslichen Corpore deren auf dem fürwährenden Reichs-Tage zu Regensburg versammelten Evangelischen Stände unterthänigste Vorstellung zu thun, und gewöhnliche hohe Vorschriften und Verfügungen auszuwürden, oder auch beyder Mittel zugleich sich zu bedienen wol besugt.

Alles von Rechts Wegen,

Zelle

Den 21. Januarii

1752.

(L.S.) Ioannes Philippus  
Carrach D.

Daß vorstehendes (\*) rechtliches Gutachten und darinenthaltene Entscheidung beyder Rechtsfragen ich gleichergestalt denen Rechten gemäß zu seyn halte, bekenne ich kraft dieser meiner eigenhändigen Unterschrift und Beyfügung meines Namens und Siegels. Zelle den 21sten Ianuarii 1752.

(L.S.) Johannes Tobias Carrach,  
Ictus, Iurium Professor Publicus Ordinarius  
in Academia Regia Fridericiana & Facultatis  
Iuridicæ in eadem Assessor Senior.

wieder anklagenden Sebold, sein Weib und Kinder, auch gewesenem Wirth zu Frankfurth begangen, calliret, annulliret und wieder aufhebet, instänftige gegen sie sammt und sonders deren und aller andern solchen Beschwoerungen auch gänzlich enehaltet, was ihnen deshalben entzogen worden, restituiret und wieder erstattet u. s. f.

(\*) in dem geschriebenen Original folgen allhier die Worte: aus zwanzig Blättern und einer Seite bestehendes.



Inferat

Auch wird gefragt:

Ob, wann Senatus auf der anbefolenen emigration bestehen und Probus sich darzu entschließen sollte, dieser von seinem zu N. habenden Vermögen Abzugs = Gelder zu entrichten schuldig.

Ob nun wol nach derer mehresten Trachten das Abzugs = Geld oder Nachsteuer jederzeit zu entrichten, wann Untertanen sich mit ihrer Habe aus einem territorio hinweg begeben, dresfalls auch inter emigrationem necessariam und voluntariam kein Unterscheid gemacht, sondern bey der ersteren, sñrnemlich wo die Landes = obrigkeit Reichs = constitutionsmäßig verfahren, das ius detractionis an Orten, da selbiges sonst üblich, für rechtsgegründet gehalten, diesemächst denen Untertanen, welche durch Annnehmung einer tolerantiam necessariam nicht habenden Religion zu dem Emigrations - Befehl Gelegenheit gegeben einige eulba bey gemessen worden will. Zudem es scheinen möchte, als ob im

Articul. V. spho 37. Instrum. Pac. Osnabrug.

denen Reichs = Ständen die exaction derer Abzugs = Gelder in quouis casu emigrationis necessaria nach jedes Orts Gewohnheit verstatet worden.

Dieweilen jedoch die allgemeine Regul von Entrichtung des Abzugs = Geldes sñglich anders nicht, als von einer des Emigranten eigenen Bequemlichkeit wegen übernommenen willkürlichen und der eines Verbrechens halber aufsejzen emigration zuverstehen,

Berlich

Berlich Part. III. Practic. conclus. 52. n. 17 seqq  
da in beyden Fällen der Emigrant ihm die effectus mutati domicilii  
zu imputiren hat, und diese dem Landesherrn zur Beschwerde nicht  
gereichen können.

L. B. de Cocceii de Censu emigrationis Thes. XI. p. 19.  
dahingegen, wann ein Unterthan ohne alle Schuld aus dem Lande zu  
weichen genöthigt wird, die Gabella nicht gefordert werden mag:

Dn. Knorrius de Eo, quod iustum est secundum  
obseruantiam Gothoniens. circa ius Gabellarum cap.  
III. S. 4. p. 25.

welches sonderlich auf die iussionem emigrationis ob causam religionis  
zu ziehen, gestalten der dissensus in Glaubenssachen von der domini-  
renden oder denen approbirten Religionen keine culpa ist, indem  
der zur Seligkeit gehörige Glaube keinen menschlichen Gesetzen  
unterworfen,

de Ludewig Gelehrte Anzeigen Tom II. p. 220.  
also ein Verbrechen bey demselben nicht statt findet. Vielmehr die  
Landesobrigkeit ihr selbst die Ursache der entzogenen Herrschaft  
über des Emigrants Güter zuzuschreiben hat,

Vitriarius Institur. Iur. Publ. Lib. III. Tit. 18. S. 52.  
Dannhero viele Rechtgelehrte alle der Religion halber necessario  
emigrantes von der Nachsteuer völlig frey sprechen,

de Ludewig loc. cit.

Köppen Quæst. illustr. Decis. XI. n. 15.

Berlich

Berlich loc. cit. n. 13. sq.

Mylerus ab Ehrenbach de Princip. & Statib. Imper.  
Part. II. cap. 63. §. 7.

deren Meynung auch der Hochpreisslichen Reichs = Cammer praevindicia  
unterstützen.

Besoldus Thesaur. practice voce: Nachsteuer.

Wenigstens der in denen Zweifels = Gründen angezogene textus In-  
strumenti Pacis der bey der ersteren Frage deducirten intentioni pacis-  
centium und rationi constitutionis gemäß nach aller Wahrscheinlich-  
keit blos von denen Catholicis und Evangelicis gegen einander, als  
wohin auch die verba legis allein lauten, nicht aber von denen Evan-  
gelicis beyder Religionen unter sich, oder von diesen gegen andere im  
Frieden nicht approbirte Glaubensgenossen zu erklären. Solchem-  
nach eine Landesobrigkeit das ius detractionis sich anzumassen nullo  
modo berechtigt, wann, wie von gegenwärtigen casu in Erörterung  
der ersten Frage erwiesen, in emigratione iniungenda dieselbe von der  
norma derer in Religionsfachen gegebenen Reichs = Gesetze abgehen, ob-  
schon die Unterthanen solcher Auflage Folge leisten. Zugleich in letzt-  
bemerkten Fällen die obangerogte fundamenta generalia immunitatis  
coactorum ad emigrandum ob religionem in defectu dispositionis Legis  
Imperialis noch besonders Platz greiffen. Endlich aus dem

Articulo V. Instrumenti Pacis. Ofnabrug:

nicht undeutlich zu erkennen, wie Paciscentes darinnen scheinlich auf  
den fauorem subditorum gesehen, diesem aber zuwider laufen wör-  
de, wann circa verba & rationem Pacis in odium eorum eine  
Particular = Anordnung extendiget werden wolte: Als bin der un-  
versänglichen Meynung:

Dass,

Daß, im Fall Senatus N. auf der anbefohlenen emigration  
bestehen, und Probus sich darzu entschließen sollte, dieser nicht  
schuldig, von seinem zu N. habenden Vermögen Ab-  
zugs - Gelder zu entrichten.

Von Rechts Wegen,

Zalle

den 11sten Januarii

1752.

(L.S.) Ioannes Philippus Carrach D.

Daß vorstehendes (\*) rechtliches Gutachten und darin enthaltene Ent-  
scheidung ich gleichergestalt denen Rechten gemäß zu seyn halte, be-  
kenne ich kraft dieser meiner eigenhändigen Unterschrift und Beyfö-  
gung meines Namens und Siegels. Zalle den 21sten Januarii 1752.

Iohannes Tobias Carrach,

(L.S.)

ICtus, Iurium Professor Publicus Ordinari-  
us in Academia Regia Fridericiana & Fa-  
cultatis Iuridicæ in eadem Assessor Senior.

(\*) im geschriebenen Original folget an diesem Orte: aus dreyen  
Blättern und einer Seite bestehendes.

※

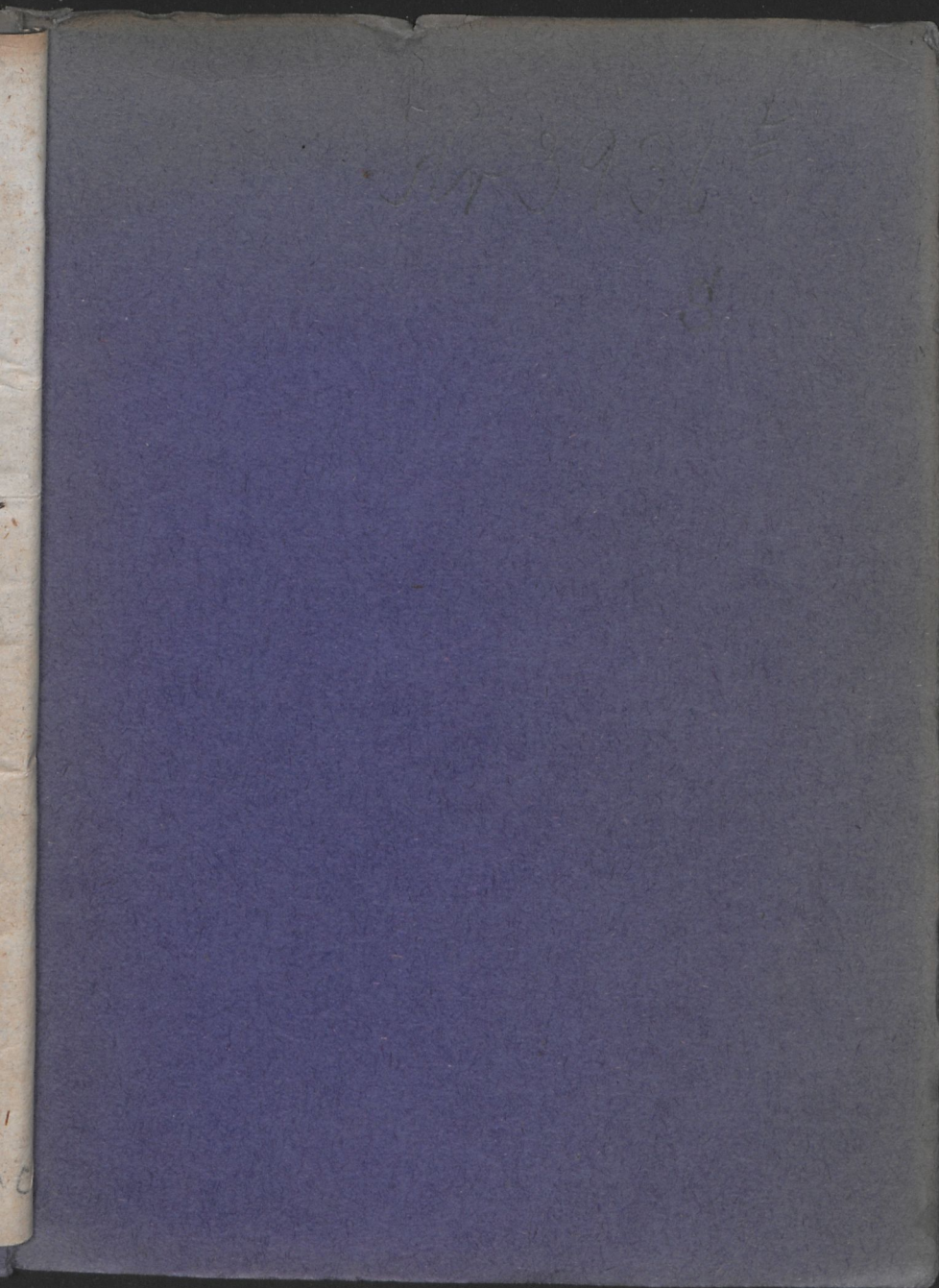
※

※

※

※

※



Blank paper label on the right edge of the book cover.



Inches

Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

19  
18  
17  
16  
15  
14  
13  
12  
11  
10  
9  
8  
7  
6  
5  
4  
3  
2  
1

9  
46  
E. S. num. 22.

Rechtliches Bedencken  
über  
drey Fragen  
aus dem  
Kirchen- und Geistlichen  
Staats = Rechte

die Emigrations - Auflage, dargegen vorzuleb-  
rende Mittel und das Abzugs - Geld Augs-  
burgischer Confessions - Verwandten, welche  
sich des N. Abendmals enthalten,  
betreffend

unter der Approbation

Herrn Johann Tobias Carrach  
Hochberühmten Rechtsgelehrten, Königlich Preuß-  
schen ordentlichen Professors der Rechte und Sen-  
tors der Facultät der Rechte auf der Sries-  
drichs - Universität zu Halle

Hr 3936 abgefasset  
von

Herrn Johann Philipp Carrach  
vornehmen Rechtsgelehrten, Königl. Preussischen Pro-  
fessorn der Rechte und Assessorn bemeldeter Facultät.

Halle 1758.

KOENIGLICH  
UNIVERSITÄT  
ZU HALLE